

**3. Nachtrag
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 09.04.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Schmallenberg in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 01.04.2009 folgenden 3. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg beschlossen:

§ 1

§ 15 (1) und (4) erhalten folgende neue Fassung:

§ 15

Aufwandsersatz für Haus- und Grundstücksanschluss

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie deren Veränderung und Beseitigung ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen. Zu ersetzen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer auch der Aufwand für die Unterhaltung der Hausanschlüsse auf Grundstücken Dritter, soweit solche in Anspruch genommen werden.
- (4) Ersatzpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenersatzpflicht Eigentümer des Grundstücks ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Folgender Absatz § 15 (5) wird neu eingefügt:

- (5) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, haften die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke gesamtschuldnerisch.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- a) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 09.04.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez.

König